



eHealth und Datenschutz

Ursula Uttinger, lic. iur., MBA HSG,
Präsidentin Datenschutz-Forum Schweiz

Hauptprinzipien Datenschutz

- Transparenz
- Informationelle Selbstbestimmung

Art. 321 StGB Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, **Ärzte**, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein **Geheimnis** offenbaren, das ihnen **infolge ihres Berufes anvertraut** worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Definition bes. schützenswerte Personendaten

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

Grundsätze des Datenschutzes

Rechtmässigkeit

Verhältnismässigkeit

Treu und Glauben

Zweckbindungsgebot

Transparenz

Richtigkeit

Grundsätze des Datenschutzes

Grenzüberschreitende Bekanntgabe

Datensicherheit

Legalitätsprinzip – für Bundesorgane

Organisatorische Massnahmen

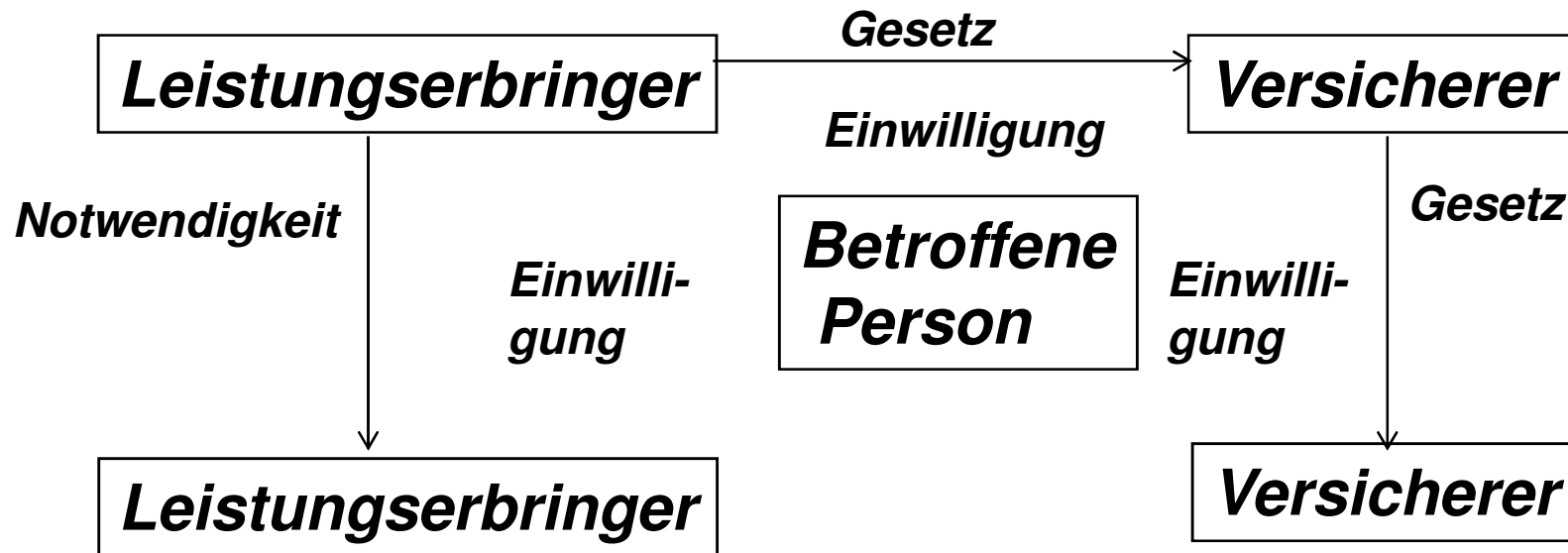
Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der **automatisierten Bearbeitung** von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- a **Zugangskontrolle**: unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- b **Personendatenträgerkontrolle**: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
- c **Transportkontrolle**: bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;

Organisatorische Massnahmen

- d **Bekanntgabekontrolle:** Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;
- e **Speicherkontrolle:** unbefugte Eingabe in den Speicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;
- f **Benutzerkontrolle:** die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;
- g **Zugriffskontrolle:** der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;
- h **Eingabekontrolle:** in automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.

Beteiligte



Voraussetzungen für eHealth

- Vertrauen der Beteiligten
- Klare Patientenidentifikation
- Datenintegrität
- Verfügbarkeit der Daten
- Klare Urheberschaft
- Neue Medien – Releases: Zugriff in Zukunft

Noch Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

ursula.uttinger@datenschutz-forum.ch

